

Schul- und Hausordnung des Theodor-Heuss-Gymnasiums Waltrop

Präambel

- Wir, Schüler und Lehrer¹, möchten, dass alle an unserer Schule gerne lernen und arbeiten. Dazu ist es wichtig, dass alle **Rücksicht** aufeinander nehmen und **respektvoll** und **tolerant** miteinander umgehen.
- Am Theodor-Heuss-Gymnasium lernen Schüler **selbstständig** und **eigenverantwortlich**. Jeder Schüler und jeder Lehrer hat das Recht auf einen **motivierenden** und **störungsfreien** Unterricht.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

1. Das THG steht für Verantwortung. Dies bedeutet:

- Alle halten die Regeln ein, und sind sich der Konsequenzen bei Regelverstößen bewusst.
- Es ist die Sache aller, bei Regelverstößen nicht einfach wegzuschauen, sondern diejenigen, die gegen unsere Regeln verstoßen, auf ihr falsches Verhalten aufmerksam zu machen. Auch im Konfliktfall bemühen sich alle ruhig und sachlich zu bleiben.

2. Das THG steht für Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Dies bedeutet:

- Alle unterstützen und helfen einander und gehen freundlich und fair miteinander um.
- Konflikte werden gewaltfrei gelöst, ohne einander zu verletzen, sei es körperlich oder mit Worten.
- Alle respektieren die Meinung anderer und sind zu Kompromissen bereit.
- Haben Schüler Kritik am Verhalten eines Lehrers, die sich nicht im Gespräch mit ihm ausräumen lässt, wenden sie sich an den Klassen- oder Stufenlehrer, Beratungslehrer bzw. an einen Lehrer des Vertrauens.
- Alle beachten den rücksichtsvollen und respektvollen Umgang in allen sozialen Netzwerken.
- Mobbing und Cybermobbing werden konsequent abgelehnt.

3. Das THG steht für Wohlfühlen. Dies bedeutet:

- Alle haben Respekt vor dem Eigentum anderer.
- Alle vermeiden Lärm, Schmutz und Unordnung und halten den Schulhof und die Gebäude sauber.
- Die Schüler sind klassenweise jeweils eine Woche je Halbjahr für die Sauberkeit des Schulhofs verantwortlich.
- Alle behandeln die gemeinschaftlichen Einrichtungen (insbesondere sanitäre Anlagen / Bistro) und das Eigentum der Schule pfleglich.

4. Das THG steht für Gefährdungsvermeidung. Dies bedeutet:

- Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten etc. (z.B. Messer, Waffen, Reizgase, Feuerwerkskörper, Stinkbomben ...) ist verboten.
- Das Werfen von Gegenständen (Eis-/Schneebälle, Tannenzapfen etc.) oder Rempeln im Flur- und Treppenbereich ist verboten, da es andere Menschen gefährdet.
- Flurfenster dürfen nur von Lehrern geöffnet werden. Gesicherte Notausgangstüren und –fenster dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

¹ Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

II. Verhalten vor und nach dem Unterricht

1. **Fahrräder und motorisierte Zweiräder** dürfen ausschließlich nur auf den vorgesehenen Flächen oder im Fahrradkeller abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen gegen Diebstahl gesichert werden. Eventuelle Diebstähle oder Beschädigungen müssen am selben Tag gemeldet werden.
2. **Vor Unterrichtsbeginn** halten sich die Schüler auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle der Sek I bzw. Sek II auf. Fünf Minuten vor Unterricht finden sich die Schüler auf den Fluren vor den jeweiligen Kurs-, Klassen- bzw. Fachräumen ein.
3. **Unterrichtsbeginn** erfolgt pünktlich. Bleibt eine Klasse oder ein Kurs ohne Lehrer, so macht der Klassen- oder Kurssprecher nach fünf Minuten des regulären Unterrichtsbeginns eine entsprechende Meldung im Lehrerzimmer oder im Sekretariat.
4. **In jedem Unterrichtsraum wird tägl.** nach der letzten dort unterrichteten Stunde Ordnungsdienst durchgeführt. Die letzte Klasse/der letzte Kurs des Tages stellt die Stühle hoch, schließt die Fenster, verrichtet den Fege- und Tafeldienst und schaltet das Licht aus. Sonderregelung gilt für Kunsträume.

III. Verhalten im Unterricht

1. Schüler und Lehrer streben eine effektive Arbeit im Unterricht an. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.
2. Unterrichtsstörungen werden vermieden.
3. Essen und Trinken im Unterricht ist nur nach Absprache mit dem jeweilig zuständigen Lehrer gestattet. Das Kaugummikauen im Unterricht ist untersagt. Es ist verboten, warme Speisen aus dem Bistro in die Klassen-/Kursräume mitzubringen.
4. Vertretungsstunden sind Unterrichtsstunden gemäß Vertretungskonzept. Der Fachlehrer reicht, wenn es ihm möglich ist, Unterrichtsmaterial zum aktuellen Unterrichtsinhalt ein und lässt es durch den Vertretungslehrer erarbeiten. Zwei benannte Schüler holen das vorgenannte Vertretungsmaterial aus den Vertretungsmappen. Liegt kein Material vor, bearbeiten die Schüler Arbeitsmaterialien aus dem Vertretungsordner. Ist ein Lehrer als Vertretungslehrer benannt, der ein anderes Fach in dieser Klasse unterrichtet, kann er auch seinen eigenen Unterricht durchführen.
5. Schüler der Sekundarstufe II bearbeiten bei Abwesenheit des Kurslehrers die gestellten Aufgaben eigenverantwortlich, selbstständig und gewissenhaft.

IV. Verhalten in den Pausen

1. Alle Schüler verlassen zu Beginn der großen Pause die Klassen-/Fachräume und begeben sich direkt auf den Schulhof bzw. in die Pausenhalle.
2. Schüler der Klassen 5 bis 9 dürfen während der Pausen das Schulgelände nicht verlassen.
3. Bei Nachmittagsunterricht können Schüler ab Klasse 7 (nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern) in der Mittagspause zwischen 13.20 Uhr und 14.20 Uhr zur Essensaufnahme das Schulgelände verlassen.
4. Spiel- und Sportgeräte dürfen nur auf dem Schulhof benutzt werden, dabei darf kein Sach- und Personenschaden entstehen. Spiel- und Sportgeräte mit Rollen sind verboten.
5. Bei Unfällen/Konflikten sind die aufsichtführenden Lehrer sofort zu benachrichtigen.
6. Schüler respektieren die Pausenzeiten der Lehrer. Diese stehen in den großen Pausen ab 09.50 Uhr bzw. 11.40 Uhr für Rückfragen zur Verfügung.

V. Ergänzende Verhaltensregelungen

1. Handys und andere elektronische Geräte mit Aufzeichnungs- und Abspielfunktionen müssen während der gesamten Unterrichtszeit und während der Pausen ausgeschaltet sein und sich in Taschen befinden. Ausnahmen bestimmt der Lehrer.
2. Schülern der Sekundarstufe II ist die Nutzung dieser Geräte außerhalb des Unterrichts im Oberstufenrakt erlaubt, solange dies nicht anderweitigen Unterricht stört.
3. Ohrstöpsel und Kopfhörer werden bei Betreten des Schulgeländes nicht mehr getragen.
4. Auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen legt die Schulleitung fest.
5. Das Spritzen mit Wasser im Gebäude ist verboten.
6. Im Brandfall geben wir sofort Feueralarm und verfahren nach dem "Alarmplan" der Schule.
7. Unfälle auf dem Schulweg, dem Schulgelände oder im Schulgebäude müssen unverzüglich gemeldet werden.
8. Schäden und Diebstähle müssen unverzüglich gemeldet werden.

VI. Schulbesuch- und Entschuldigungsregelung

Schüler sind durch das Schulgesetz zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet, deswegen gilt:

1. Schüler der Sek. I lassen jedes Versäumnis durch die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes entschuldigen. Im Falle einer mündlichen Benachrichtigung der Schule im Sekretariat muss ein Attest innerhalb von drei Tagen beim Klassenlehrer nachgereicht werden. Geschieht dies nicht, gilt dieses Unterrichtsversäumnis als unentschuldig. Bei vorhersehbarer Abwesenheit beantragt der Schüler mit einem Schreiben der Erziehungsberechtigten eine Beurlaubung beim Klassenlehrer, die ins Klassenbuch eingetragen wird.
2. Schüler der Sek. II entschuldigen sich für jedes Versäumnis direkt nach Beendigung der Fehlzeit, indem das Formular "*Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen*" bei dem jeweiligen Kurslehrer unmittelbar in der nächsten Kursstunde vorgelegt wird. Eine unregelmäßige Teilnahme am Unterricht führt zu Konsequenzen für die Leistungsbewertung (vgl. § 48 Abs. 5 SchulG, § 13 Abs. 4 APO-GOST). Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
3. Schüler der Sek. II müssen beim Versäumen einer Klausur vorab im Sekretariat anrufen und legen ein ärztliches Attest für den Klausurtag unmittelbar nach Wiedererscheinen in der Schule beim Oberstufenkoordinator vor. Diese Vorgehensweise ermöglicht die Teilnahme an einer Nachschreibklausur. Eine unentschuldig versäumte Klausur wird aus formalen Gründen mit „ungenügend“ bewertet.
4. Eine Sportunfähigkeit ist durch ein Attest (nach 2 Wochen) zu belegen. Das Attest wird dem Sportlehrer und – bei Schülern der Sek. II – anschließend den Beratungslehrern vorgelegt. Grundsätzlich besteht auch bei einer Sportunfähigkeit Teilnahmepflicht am Sportunterricht, damit der Schüler bewertet werden kann.
5. Schüler müssen Beurlaubungen, z. B. für Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfungen u. ä., vor den jeweiligen Terminen bei den jeweiligen Kurslehrern beantragen und sich mit dem Formular "*Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen*" gemäß den Richtlinien entschuldigen.
6. Schüler, die während der Unterrichtszeit erkranken, lassen sich vom anwesenden Lehrer beurlauben. Bei Schülern der Sek I werden die Eltern, seitens des Sekretariates, telefonisch informiert.
7. Unterrichtsbefreiungen für die Dauer eines Unterrichtsblockes erteilt der Fachlehrer, bis zu zwei Tagen der Klassen- bzw. Beratungslehrer, über zwei Unterrichtstage hinaus bis zu zwei Wochen die Schulleitung. Über eine Unterrichtsbefreiung direkt vor und/oder im Anschluss von Ferien entscheidet die Schulleitung.
8. Für Fehltage direkt vor und nach Ferien muss ein ärztliches Attest eingereicht werden.

VII. Vorgehensweise und Konsequenzen bei Regelverstößen

- Erziehung durch **Wiedergutmachung** und durch **Nachdenken** über Fehlverhalten sollte vor Strafe kommen.
- Es ist die Sache aller, diejenigen, die gegen unsere Regeln verstoßen, auf ihr falsches Verhalten aufmerksam zu machen. Auch im Konfliktfall bemühen wir uns ruhig und sachlich zu bleiben.
- Es führt zu Konsequenzen, wenn jemand einen anderen verletzt, fremdes Eigentum beschädigt, die gemeinsame Arbeit behindert oder sich anderen gegenüber rücksichtslos oder besonders unfreundlich verhält.
- Die Ahndung erfolgt berechenbar und zeitnah.

Deshalb gehören folgende Konsequenzen zu den Regeln dazu:

1. Verschmutzung oder Beschädigung fremden Eigentumes

- Wenn jemand Schuleigentum oder das Schulgebäude verschmutzt, ist er zur Beseitigung - außerhalb der Unterrichtszeit - verpflichtet. Auch können ihm zusätzliche Reinigungsaufgaben gestellt werden. Es gibt außerdem rechtliche Regelungen zur Schadensersatzpflicht der Eltern sowie volljähriger Schüler.
- Bei Verstößen werden die betroffenen Schüler zu einem Gespräch gebeten und es wird eine Notiz angefertigt, die zu der Schülerakte genommen wird. Hierüber werden die Eltern, je nach Schwere des Vergehens, von der Schule informiert.
- Bei Sachbeschädigung am Eigentum Dritter (Schüler, Lehrer etc.) greifen die gesetzlichen Regelungen der Haftung.

2. Stören des Unterrichts, der Gemeinschaft und des Unterrichtsablaufes

- Schüler, die den Unterricht immer wieder stören oder wiederholt ihre Hausaufgaben nicht erledigen, können zu einer Zusatzaufgabe im Zusammenhang mit dem Unterricht oder – nachdem vorher die Eltern informiert wurden – zur Nacharbeit in der Schule außerhalb des Unterrichts verpflichtet werden. Dies soll dem Zweck der Aufarbeitung von versäumtem Unterrichtsstoff dienen.
- Wenn jemand durch sein Verhalten die Gemeinschaft belastet, kann er zu besonderen Arbeiten für die Gemeinschaft verpflichtet oder von Vergünstigungen oder im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme von der Teilnahme an Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden.

3. Unentschuldigtes Fehlen

- Wenn ein Schüler durch unentschuldigtes Fehlen auffällt, gilt eine klare Regelung hinsichtlich des Vorgehens. Die Maßnahmen reichen von einem Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern über eine schriftliche Ermahnung und Attest-Pflicht bis zur Teilkonferenz und zum Bußgeldverfahren.

4. Handyverbot und andere elektronische Geräte...

- Bei einem Verstoß gegen das Handyverbot... wird das Gerät vom Schüler ausgeschaltet und der Lehrkraft übergeben. Die Geräte können nach dem ersten Verstoß von den Schülern persönlich zum Ende der Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden. Beim zweiten Verstoß erfolgt die Abholung bei der Schulleitung. Bei jedem weiteren Verstoß werden die Erziehungsberechtigten informiert.

5. Mobbing und Cybermobbing

- Verstöße führen grundsätzlich zu Ordnungsmaßnahmen die bis zum Schulverweis führen können. Die Schule unterstützt und berät die Betroffenen, ggf. auch bei weiterreichenden juristischen Maßnahmen.

6. Rauch- und Alkoholverbot

- Konsum von Alkohol, Zigaretten und anderen Suchtmitteln auf dem Schulgelände führt grundsätzlich zu einer Teilkonferenz mit einer Ordnungsmaßnahme.

7. Besitz, Konsum u. Verkauf illegaler Drogen / Mitbringen gefährlicher Gegenstände /

Körperverletzung

- Es gelten die Ordnungsmaßnahmen gemäß SchulG § 53 sowie die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.